

Sonderregelungen für den Prüfungsbetrieb

(Stand: 01.09.2021)

Nach derzeitigem Stand ist zu erwarten, dass Kontaktbeschränkungen und weitere Einschränkungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie für eine längere Zeit bestehen bleiben. Der Akademische Senat der Hochschule hat für die Dauer der Kontaktbeschränkungen und damit verbundenen Einschränkungen der Zugangsmöglichkeiten zu den Hochschulgebäuden im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus besondere Prüfungsregelungen beschlossen.

1. Prüfungsformen

Die bekannten Prüfungsformen können durch andere, insbesondere digital gestützte Prüfungsformen ersetzt werden. Die Entscheidung über die Erweiterung der Prüfungsformen fällt der zuständige Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Studiengangsleitungen; die Entscheidung wird in geeigneter Form bekanntgemacht.

Die Prüfungsform „Schriftliche Arbeit unter Aufsicht“ (Klausur) kann nach Entscheidung des Prüfungsausschusses auch ersetzt werden durch eine digital unterstützte schriftliche Prüfung in begrenzter Zeit mit definierten Hilfsmitteln ohne Aufsicht in einer für die Prüfung eingerichteten geschlossenen Gruppe auf der Lernplattform AULIS. Die an der Prüfung Teilnehmenden können während der Prüfung ohne Auswirkung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche von der Prüfung zurücktreten. Nach Abgabe der Prüfungsleistung (Upload) kann nicht mehr zurückgetreten werden.

2. Präsenzprüfungen

Prüfungen werden im Regelfall nicht als Präsenzprüfungen durchgeführt. Nach Entscheidung der Prüfungsausschüsse kann hiervon nur in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn alternative Veranstaltungs- und Prüfungsformen aufgrund besonderer Umstände nicht zur Verfügung stehen oder im Einzelfall nicht zur Anwendung kommen können oder nur mit unververtretbarem Aufwand hergestellt werden können. Das Hygienekonzept für Präsenzprüfungen und -veranstaltungen der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Mündliche Prüfungen werden im Regelfall als Einzelprüfung unter Nutzung eines Videokonferenzsystems durchgeführt. Bei allen digital gestützten Prüfungen müssen sich die Beteiligten auf Verlangen durch Vorzeigen eines amtlichen Ausweises identifizieren. Die Prüfungen werden nicht aufgezeichnet.

3. Freiversuch zur Notenverbesserung

Im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 **erstmalig** abgelegte und bestandene Prüfungen können auf Antrag an den Prüfungsausschuss einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden; es zählt das bessere Prüfungsergebnis. Wird in dem Jahr kein Termin angeboten, gilt der nächstmögliche reguläre Prüfungstermin. Der Freiversuch zur Notenverbesserung kann nicht im Rahmen der Wiederholungsprüfungen unternommen werden.

4. Zusätzlicher Wiederholungsversuch bei Nichtbestehen

Für alle Prüfungen, mit Ausnahme der Bachelor- und Masterthesis und den zugehörigen Kolloquien wird ein zusätzlicher Prüfungsversuch eingeräumt. Zum Zeitpunkt des

Inkrafttretens verbrauchte Prüfungsversuche werden auf die Zahl der somit möglichen Prüfungsversuche angerechnet; unternommene Freiversuche bei Nichtbestehen aus dem Sommersemester 2020 bleiben unberücksichtigt.

5. Voraussetzungen für die Genehmigung des Themas der Bachelorthesis und Beginn eines praktischen Studienseesters oder eines integrierten Auslandsstudienseesters

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag von den Vorgaben über die Mindestzahl von erworbenen Leistungspunkten als Voraussetzung für die Genehmigung des Themas der Bachelorthesis abweichen. Entsprechendes kann auf Fakultätsebene für den Beginn eines praktischen Studienseesters oder eines integrierten Auslandsstudienseesters festgelegt werden, soweit fachspezifische Prüfungsordnungen als Voraussetzung den erfolgreichen Abschluss von Modulen mit einer Mindestzahl von Leistungspunkten festlegen.

6. Bachelorarbeiten und Fristverlängerung, Rücktritt

Bei laufenden Bachelorarbeiten können auf Antrag und mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses Fristverlängerungen ermöglicht werden. Studierende können durch schriftliche Rücktrittserklärungen ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs von ihrer Bachelorthesis zurücktreten, wenn Sie sich angesichts der zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus verhängten Maßnahmen nicht in der Lage sehen, ihre Bachelorarbeit wie geplant anzufertigen.

7. Zugangsvoraussetzungen zu Modulen

Zugangsvoraussetzungen zu Modulen, die aufgrund des Kontaktverbots oder aufgrund einer im Sommersemester 2020 nicht durchgeführten Prüfung nicht erfüllt werden konnten, werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss ausgesetzt.

8. Allgemeine Regelungen

Bei allen Entscheidungen über veränderte Prüfungsmodalitäten müssen die Grundsätze der Vergleichbarkeit der Prüfungsbedingungen gewahrt werden. Die Anforderungen an die Prüfungsdurchführung müssen sowohl hinsichtlich der technischen Voraussetzungen als auch der Prüfungsorganisation die Chancengleichheit und Studierbarkeit gewährleisten. Die Lehrenden müssen die Studierenden so früh wie möglich über die Änderung von Prüfungsmodalitäten informieren.